

18.

**Studienordnung  
für den Diplomstudiengang  
Erziehungswissenschaft  
der Erziehungswissenschaftlichen  
Hochschule Rheinland-Pfalz**

Vom 23. Dezember 1987

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1986 (GVBl. S. 135), BS 223-41, hat der Gemeinsame Ausschub der Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche der Abteilungen Koblenz und Landau der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz am 9. Dezember 1986 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Inhaltsbereiche und Stundenzahl
- § 6 Studienverlaufsplan
- § 7 Ergänzende Studien
- II. Grundstudium
- § 8 Ziele
- § 9 Studienorientierung und -beratung
- § 10 Allgemeine Erziehungswissenschaft
- § 11 Pädagogische Handlungskompetenz
- § 12 Studienrichtungen
- § 13 Psychologie und/oder Soziologie
- III. Hauptstudium
- § 14 Ziele
- § 15 Allgemeine Erziehungswissenschaft
- § 16 Studienrichtungen
- § 17 Wahlpflichtfächer
- § 18 Philosophie und/oder Politikwissenschaft
- IV. Inhalte der Studienrichtungen
- § 19 Studienrichtung  
Ausländerpädagogik (Landau)
- § 20 Studienrichtung  
Betriebspädagogik (Landau)
- § 21 Studienrichtung  
Erwachsenenbildung
- § 22 Studienrichtung  
Medienpädagogik (Landau)
- § 23 Studienrichtung Pädagogik  
der frühen Kindheit
- § 24 Studienrichtung Schulverwaltung
- § 25 Studienrichtung  
Sozialpädagogik (Koblenz)
- § 26 Studienrichtung Sprechervermittlung
- § 27 Studienrichtung:  
Ein Fach und seine Didaktik
- V. Formen des Studiums
- § 28 Lehr- und Lernformen
- § 29 Praxiskontakte
- § 30 Leistungsnachweise
- VI. Schlußbestimmung
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 23. Dezember 1987 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiengangs Erziehungswissenschaft.

§ 2

Zweck

(1) Die Studienordnung soll dem Studenten\* helfen, sein Studium eigenverantwortlich zu planen, durchzuführen und innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen.

(2) Die Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche der Abteilungen Koblenz und Landau stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung im Benehmen mit den anderen Fachbereichen sicher, daß ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 3

Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll den Studenten auf seine künftigen Tätigkeiten und Aufgaben in pädagogischen Berufsfeldern und auf die damit verbundene Verantwortung für die Gesellschaft vorbereiten. Es dient der Vermittlung pädagogischer Theorie und Handlungskompetenz.

(2) Das Studium soll den Studenten in die Lage versetzen, mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse und des vorhandenen Methodenwissens

— das Tätigkeitsfeld zu verstehen und zu analysieren sowie Situationen in diesem Feld unter Einsatz wissenschaftlicher Theorien und Handlungskonzeptionen zu bewältigen,

— das Tätigkeitsfeld kritisch auf Entwicklungsmöglichkeiten zu überprüfen und verbesserte Verfahren zur Bewältigung von Problemen zu entwickeln.

(3) Dies erfordert

— Kenntnis pädagogischer und sozialwissenschaftlicher Theorien einschließlich ihrer historischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Beschreibung und Erklärung pädagogischer und sozialer Praxis,

— Kenntnis des Systems pädagogischer und sozialer Institutionen einschließlich ihrer historischen Entwicklung und des internationalen Vergleichs, ihrer Abhängigkeit vom soziokulturellen Umfeld, von Bildungs- und Sozialpolitik und entsprechender Gesetzgebung,

— Fähigkeit zum Analysieren pädagogischer und sozialer Praxis und zum Entwerfen von Handlungsplänen und deren Umsetzung in die Praxis.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Erziehungswissenschaft wird gegliedert in ein Grundstudium und ein Hauptstudium mit jeweils viersemestriger Studienzeit. Einschließlich der Prüfungszeiten soll das Studium in der Regelstudienzeit von neun Semestern abgeschlossen werden. Die Dauer des Hauptpraktikums (§ 26 Abs. 4) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Das Studium ermöglicht den Studenten eine Schwerpunktsetzung vor allem im Hauptstudium, und zwar

1. an der Abteilung Koblenz die Studienrichtungen

- a) Erwachsenenbildung
- b) Pädagogik der frühen Kindheit
- c) Schulverwaltung
- d) Sozialpädagogik
- e) ein Fach und seine Didaktik

\* Bei maskulinen Sprachformen wie Student, Kandidat, Bewerber usw. ist immer die feminine Form zu ergänzen.

2. an der Abteilung Landau die Studienrichtungen
- Ausländerpädagogik
  - Betriebspädagogik
  - Erwachsenenbildung
  - Medienpädagogik
  - Pädagogik der frühen Kindheit
  - Schulverwaltung
  - Sprecherziehung
  - ein Fach und seine Didaktik
- (3) Die Studienrichtungen Medienpädagogik, Sprecherziehung sowie ein Fach und seine Didaktik können nur zusätzlich zu einer anderen Studienrichtung studiert werden.

## § 5

## Inhaltsbereiche und Stundenzahl

(1) Das Studium umfaßt folgende Inhaltsbereiche:

- Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Pädagogische Handlungskompetenz
- eine Studienrichtung nach § 4 Abs. 2
- berufliche Praxis in der gewählten Studienrichtung
- ein Wahlpflichtfach in Zusammenhang mit der Studienrichtung
- Psychologie und Soziologie
- Philosophie oder Politikwissenschaft
- ergänzende Studien

Bei der Wahl von zwei Studienrichtungen entfällt das Wahlpflichtfach.

(2) Die Inhaltsbereiche werden auf der Grundlage von 160 Semesterwochenstunden bei der Wahl einer Studienrichtung wie folgt aufgeteilt:

1. Grundstudium:
- Allgemeine Erziehungswissenschaft 20 SWS
  - Pädagogische Handlungskompetenz 20 SWS
  - Studienrichtung 12 SWS
  - Psychologie oder Soziologie 20 SWS
  - Ergänzende Studien 8 SWS
  - zusammen 80 SWS

2. Hauptstudium
- Allgemeine Erziehungswissenschaft 10 SWS
  - Studienrichtung 12 SWS
  - Berufliche Praxis in der Studienrichtung 16 SWS
  - Wahlpflichtfach zur Studienrichtung 8 SWS
  - Psychologie oder Soziologie 20 SWS
  - Philosophie oder Politikwissenschaft 6 SWS
  - Ergänzende Studien 8 SWS
  - zusammen 80 SWS

(3) Falls der Studierende eine weitere Studienrichtung von Anfang an zusätzlich studiert, sieht der Studienaufbau wie folgt aus:

1. Grundstudium
- Allgemeine Erziehungswissenschaft 20 SWS
  - Pädagogische Handlungskompetenz 20 SWS
  - Studienrichtung 12 SWS
  - weitere Studienrichtung 12 SWS
  - Psychologie oder Soziologie 20 SWS
  - Ergänzende Studien entfällt
  - zusammen 84 SWS

2. Hauptstudium
- Allgemeine Erziehungswissenschaft 10 SWS
  - Studienrichtung 12 SWS
  - weitere Studienrichtung 12 SWS
  - Berufliche Praxis in den beiden Studienrichtungen (bei enger Kooperation) 16 SWS
  - Psychologie oder Soziologie 20 SWS
  - Philosophie oder Politikwissenschaft 6 SWS
  - Wahlpflichtfach entfällt
  - Ergänzende Studien entfällt
  - zusammen 76 SWS

## § 6

## Studienverlaufsplan

(1) Auf der Grundlage der Studienordnung erstellen und beschließen die Erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche an den Abteilungen einen Studienverlaufsplan. Er dient zur Sicherung des Lehrangebotes und der Information der Studenten. Für die Planung des Studienverlaufs in den Studienrichtungen Sprecherziehung und ein Fach und seine Didaktik sind die Philologischen und Naturwissenschaftlichen Fachbereiche an den Abteilungen zuständig.

(2) Der Studienverlaufsplan enthält insbesondere:

- die Kennzeichnung des Lehrangebotes nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen sowie scheinpflichtige Lehrveranstaltungen,
- die Angabe der Lehrveranstaltungsart und des zeitlichen Umfangs zu jeder Lehrveranstaltung,
- die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den in der Studienordnung festgelegten Studieninhalten,
- Empfehlungen zur zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen.
- Empfehlungen und Regelungen zur Gestaltung der Praktika.

## § 7

## Ergänzende Studien

Innerhalb des gesamten Diplomstudienganges soll die Möglichkeit wahrgenommen werden können, Akzente gemäß den individuellen Studieninteressen und Berufsabsichten zu setzen. Die Ergänzungsstudien lassen sich z. B. nutzen:

- zur Vertiefung der Studien in einer Studienrichtung
- als Teil des Studiums einer zweiten Studienrichtung
- für mögliche und sinnvolle Ergänzungen im Wahlpflichtbereich
- zur Durchführung von Spezialstudien im Zusammenhang mit der Diplomarbeit.

## II. Grundstudium

## § 8

## Ziele des Grundstudiums

Das Grundstudium dient der Einarbeitung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft, dem Überblick über die Bereiche des Faches und dem Kennenlernen der Studienrichtung(en).

## § 9

## Studienorientierung und -beratung

In den beiden ersten Semestern des Grundstudiums soll sich der Studierende intensiv über das Studium der Erziehungswissenschaft und über die mit der Studienwahl verbundenen Berufsfelder orientieren. Dazu bieten die Fachbereiche und die Studien-

beratung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule geeignete Veranstaltungen und ständige Informationsmöglichkeiten an.

## § 10

## Allgemeine Erziehungswissenschaft

(1) Im Studium der Allgemeinen Erziehungswissenschaft sollen die in der Erziehungswissenschaft wissenschaftlich erkennbaren Strukturen und Prozesse beschrieben und interpretiert werden. Damit wird dem Studenten ein Analyserahmen angeboten, um schon während seines Studiums spezielle berufliche Probleme untersuchen und lösen zu können.

(2) Hauptthemenbereiche sind gemäß § 13 Nr. 1 der Prüfungsordnung:

- Anthropologische, normative und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und Bildung
- gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen der Erziehung und des Bildungswesens in historischer und vergleichender Sicht
- Lern- und Entwicklungsprozesse: individuelles und soziales Lernen; Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalltag
- Theorien pädagogischen Handelns; Grundfragen der Beratung im pädagogischen Feld
- Theorien der Erziehung und Bildung in historischer, systematischer und vergleichender Sicht
- Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung.

## § 11

## Pädagogische Handlungskompetenz

(1) Das Studium der Erziehungswissenschaft soll zum Erwerb von Handlungskompetenzen in pädagogischen Situationen führen.

(2) Der Aufbau der Handlungskompetenzen wird auf folgende Weise konkretisiert:

- Analyse von Berufssituationen
  - Verständnis sozialer Strukturen in beruflichen Handlungssituationen
  - Diagnose der aktuellen psychosozialen Befindlichkeit der Interaktionspartner
  - Analyse von beruflichen Handlungssituationen als soziale und pädagogische Interaktionen
- Entwickeln von Kooperationskompetenz
  - Fähigkeit zur Herstellung von offenen Kooperationsbeziehungen
  - Fähigkeit zur Beurteilung des eigenen Rollenverhaltens
  - Kompetenz zur sprachlichen Anpassung an unterschiedliche Adressaten
  - Fähigkeit zur Reflektion und zum Abbau von Interaktionsschwierigkeiten
- Entscheidungskompetenz und Berufsethik
  - Bereitschaft zum Praktizieren berufsethischer Normen
  - Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung in beruflichen Situationen.

(3) Im Rahmen des Erwerbs pädagogischer Kompetenzen sollen zwei der folgenden Handlungsaspekte studiert und erprobt werden:

## 1. Beraten und Helfen

Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen dazu befähigen, wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, um anderen Menschen Hilfe, Stütze und Orientierung zu geben.

## 2. Unterrichten

Vor allem auf schulpädagogischen (allgemeindidaktischen) Theorien beruhende Lehr- und Unterrichts Kompetenzen werden entwickelt.

## 3. Planen und Organisieren

Hier sollen Handlungskompetenzen aufgebaut werden für pädagogisches Handeln innerhalb politischer und institutioneller Rahmenbedingungen, und zwar als

- Fähigkeit, am alltäglichen Verwaltungs- und Planungshandeln verantwortlich teilzunehmen
- Fähigkeit, vorhandene Spielräume zu erkennen und zu nutzen
- Fähigkeit, Organisationsstrukturen von innen oder außen zu verändern.

## § 12

## Studienrichtungen

(1) Im Grundstudium wird in die pädagogische Theorie sowie die Aufgabenbereiche und Tätigkeiten in der beziehungsweise den gewählten Studienrichtung(en) eingeführt. Wenn nur eine Studienrichtung gewählt wird, sollen die Lehrveranstaltungen so ausgewählt werden, daß sie auch für andere Studienrichtungen bedeutsam sein können, um einen späteren Wechsel beziehungsweise das zusätzliche Studium einer weiteren Richtung zu erleichtern.

(2) Die Inhalte des Grundstudiums in der beziehungsweise den Studienrichtungen werden in den §§ 19 — 27 aufgeführt.

(3) Der Student kann zu Beginn des Hauptstudiums die Studienrichtung wechseln.

(4) Die Studienrichtungen Medienpädagogik, Sprecherziehung sowie ein Fach und seine Didaktik können gemäß § 21 Abs. 3 der Prüfungsordnung nur in Verbindung mit einer anderen Studienrichtung also zusätzlich studiert werden.

## § 13

## Psychologie und Soziologie

(1) Bei der Lehre von Psychologie und Soziologie werden Zusammenhänge mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen berücksichtigt. Der Student soll beim Studium dieser Fächer auf Verbindungen zur gewählten Studienrichtung achten.

(2) Hauptthemenbereiche sind:

## 1. in der Psychologie:

- Allgemeine Psychologie: Grundbegriffe und Methoden, Schulen, Geschichte; Sprachen und Denken
- Entwicklungspsychologie: Begriff und Theorien, Anlage-Umwelt-Problematik, Quer- und Längsschnittbetrachtungen; Eltern-Kind-Beziehung, Persönlichkeitsentwicklung, Prozesse im Verlauf der Lebensalter einschließlich Erwachsenenzeit
- Psychologie des Lehrens, Lernens und Erziehens: Lerntheorien, Psychologie des Unterrichts, Theorien zur Intelligenz und Motivation
- Sozialpsychologie: Theorien, Einstellungen, gruppenspezifische Prozesse, Familiendynamik
- Psychologische Beurteilung und Beratung: Diagnostische Verfahren, Diagnosemodelle, Interventionsformen, Beratung in Lebenskrisen, Lern- und Verhaltensstörungen
- Arbeits- und Organisationspsychologie: Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit; Konflikt und Kooperation; Führung und Kommunikation; Berufswahlentscheidung; Aus- und Weiterbildung

## 2. in der Soziologie:

- Allgemeine Soziologie: Soziologische Grundbegriffe wie z. B. Handeln, Normen, Kontrolle, Rolle, Gruppe, Sozialisation
- Spezielle Soziologien (z. B. Erziehungs-, Jugend-, Familien-, Organisationssoziologie), von denen zwei zu wählen sind
- Soziologische Theorie: Richtungen beziehungsweise Schulen (z. B. Strukturfunktionalismus, Systemtheorie, Kritische Theorie, Kritischer Rationalismus, Verhaltenstheorie). Davon ist ein Theorieansatz zu wählen.
- Geschichte der Soziologie (Entwicklung der Disziplin oder einer Teildisziplin, ein bedeutender Repräsentant)
- Methoden/Techniken empirischer Sozialforschung (z. B. Interview, Beobachtung, Soziometrie, Inhaltsanalyse). Davon sind zwei zu wählen.

## III. Hauptstudium

## § 14

## Ziele

Im Hauptstudium bilden die berufsbezogenen Studien innerhalb einer Studienrichtung den Kernbereich; soweit die Möglichkeiten vorhanden sind, soll besonderes Gewicht auf Projektstudien und auf die Mitarbeit an Forschungsvorhaben gelegt werden.

## § 15

## Allgemeine Erziehungswissenschaft

Das Hauptstudium in Allgemeiner Erziehungswissenschaft bezieht sich auf einem höheren Anspruchsniveau auf die in § 10 Abs. 2 genannten zentralen Themenbereiche unter Berücksichtigung der Probleme der Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft und der Forschungsmethoden.

## § 16

## Studienrichtungen

(1) Im Hauptstudium wird die gewählte Studienrichtung erweitert und vertieft. Dazu zählen auch die berufliche Praxis in der Studienrichtung sowie das Wahlpflichtfach zur Studienrichtung.

(2) Die Inhalte des Hauptstudiums in den in Absatz 1 aufgeführten Studienkomponenten werden in den §§ 19 — 27 aufgeführt.

## § 17

## Wahlpflichtfächer

(1) Im Wahlpflichtfach sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in einem inhaltlich begrenzten Bereich erwerben, der in engem Zusammenhang zur Studienrichtung steht.

(2) Als Wahlpflichtfächer kommen im Prinzip alle an den Abteilungen angebotenen Fächer und Studienrichtungen in Frage. In den §§ 19 — 27 finden sich Hinweise auf Kombinationen, die als besonders sinnvoll erscheinen, das Studium in einer Studienrichtung zu ergänzen.

(3) Falls zwei Studienrichtungen studiert werden, entfällt das Wahlpflichtfach.

## § 18

## Philosophie oder Politikwissenschaft

(1) In diesen Studienteilen geht es nicht in erster Linie um die Grundlegung eines Studiums, sondern um die Einführung in das philosophische oder politikwissenschaftliche Denken und um den Nachweis von deren jeweiliger Bedeutung für erziehungswissenschaftliche Probleme. Dabei ist — vor allem in der Philosophie — von der Einheit historischer und systematischer Fragestellung auszugehen.

(2) Folgenden philosophischen Teildisziplinen kommt zentrale Bedeutung zu:

- Philosophische Anthropologie in Geschichte und Gegenwart (Sonderstellung des Menschen in Ontogenese und Phylogenese einschließlich Grundprobleme der naturwissenschaftlichen Anthropologie; Bedeutung der Sprache; Anthropologie des Kindes; Probleme der Kultur- und Sozialanthropologie; Bedeutung religionsphilosophischer Aussagen)
- Praktische Philosophie/Ethik (Normativität sittlichen Handelns; Freiheit und Notwendigkeit; Ethik und Erziehung — personale Verantwortung und Gewissensbildung; Verantwortung des Menschen in einer von Wissenschaft und Technik geprägten Welt)
- Wissenschaftstheorie (neuzeitliches Wissenschaftsverständnis; Methodenkritik: Begriffs- und Theorienbildung, Prognose und Erklärung, Zufall und Gesetz; empirisch-analytisches Wissenschaftsverständnis und Sinnverstehen; umgangssprachliche Erfahrung und wissenschaftliche Fachsprache).

(3) In politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen soll sich der Studierende mit politischen und gesellschaftlichen Bedingungen, Voraussetzungen und Zielen von Erziehung und Bildung auseinandersetzen. Hierzu sind insbesondere folgende Themenbereiche geeignet:

- Grundzüge des politischen und gesellschaftlichen Systems der Bundesrepublik Deutschland
- Politische Soziologie (Sozialisation, Partizipation, Kommunikation, politische Kultur) oder politisch-philosophische Grundfragen
- Problem- und Tätigkeitsfelder politischer Pädagogik beziehungsweise politischer Bildung.

## IV. Inhalte der Studienrichtungen

## § 19

## Studienrichtung Ausländerpädagogik

(1) Das Studium im Bereich der Ausländerpädagogik soll für eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Bildung und Beratung ausländischer Kinder, Jugendlicher und Erwachsener befähigen. Mögliche Berufsfelder sind: Beratung ausländischer Familien, schulbegleitende und außerschulische Bildungshilfen, ausbildungsbegleitende Hilfen, Qualifizierung von Lehrern und Beratern für den Umgang mit ausländischen Schülern und Klienten, Materialentwicklung, Kulturarbeit mit Deutschen und Ausländern.

Daraus leiten sich folgende Qualifikationen ab:

- Kenntnisse im Bereich der Migrationsforschung und der Zweisprachigkeitsforschung
- Kenntnisse der Konzeptionen der Ausländerpädagogik und Fähigkeit zum kritischen Umgang mit ihnen
- Fähigkeit zur Kommunikation mit Ausländern
- praktische Handlungskompetenz im Bereich der Sprach- und Kulturvermittlung, der Ausländerberatung und des interkulturellen Lernens von Einheimischen und Ausländern.

Darüber hinaus soll die Vermittlung allgemeinen Problembewußtseins und spezifischer Fragestellungen Engagement für die Belange der ausländischen Bevölkerung begründen.

## (2) Das Grundstudium umfaßt:

- Einführung in Organisation und Inhalte der Ausländerpädagogik
- Historische, ökonomische, politische Aspekte der Arbeitsmigration
- Sozialisation und Kultur
- Bildungssysteme und pädagogische Konzeptionen im internationalen Vergleich, insbesondere bezogen auf Herkunftsländer ausländischer Arbeitnehmer
- Konzepte der kulturellen Identität
- Theorien der Mehrsprachigkeit.

## (4) Das Hauptstudium umfaßt:

- Landeskunde eines Herkunftslandes, mit spezifischem Bezug auf die Arbeitsmigration und ihre pädagogischen Folgen
- Studien zur Lebenssituation von Emigranten im Aufnahmeland
- curriculare Fragen der Bildung ausländischer Kinder und Jugendlicher
- Grundlagen für die Beratungstätigkeit, unter Einschluß von Fragen des Ausländerrechts
- Methodik der Sprachvermittlung
- Interkulturelles Leben, Lernen, Lehren.

(5) Berufliche Handlungskompetenz soll angebahnt werden durch Praktika in Institutionen der Ausländerarbeit, durch Entwicklung und Erprobung im curricularen Bereich und durch vertiefende Seminare zu einzelnen Tätigkeitsfeldern.

(6) Als Wahlpflichtfach soll eine Herkunftssprache der ausländischen Arbeitnehmer gewählt werden. Für das Erlernen dieser Sprache sollte auch die für ergänzende Studien zur Verfügung stehende Zeit genutzt werden.

## § 20

## Studienrichtung Betriebspädagogik

(1) Das Studium der Betriebspädagogik soll vorbereiten auf Tätigkeiten

- in der Personalplanung und -entwicklung
- in der Leitung von betrieblichen Ausbildungszentren
- in der Leitung von der betrieblichen Aus- und Weiterbildung
- als Instruktor und Trainer
- als Autor von Lernmaterialien und -software.

(2) Das Grundstudium umfaßt folgende Themenbereiche:

- Aufgaben, Aufbau von Einrichtungen betrieblicher Aus- und Weiterbildung
- Berufsfeld und Berufsrolle des Betriebspädagogen
- Ökonomische Aspekte betrieblicher Aus- und Weiterbildung
- didaktische Konzepte betrieblichen Lernens
- altersphasenspezifische Bedingungen des Lernens
- rechtliche und organisatorische Grundlagen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- berufliche und betriebliche Sozialisation
- Arbeit und Beruf im betrieblichen Umfeld
- geschichtliche Aspekte betrieblicher Aus- und Weiterbildung.

(3) Folgende Themen sind im Hauptstudium zu belegen:

- Management des betrieblichen Bildungswesens
- betriebliches Lernen im internationalen Vergleich

- Theorien der Organisationsentwicklung
- betriebliche Führungsphilosophien und Führungsgrundsätze
- Merkmale einer Unternehmenskultur
- Kreativitätskonzepte
- Theorien kommunikativer Prozesse des Betriebs
- der Betriebspädagoge als Innovator im betrieblichen Umfeld.

(4) Die erforderliche Handlungskompetenz kann teilweise durch eine berufliche Ausbildung grundgelegt und durch betriebliche Praxis im Bereich der Aus- und Weiterbildung weiterentwickelt werden. Die berufliche Praxis wird angemessen berücksichtigt.

(5) Wahlpflichtfächer können sein:

- Erwachsenenbildung
- Medienpädagogik
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Didaktik eines bereits studierten Faches.

## § 21

## Studienrichtung Erwachsenenbildung

(1) Das Studium in der Studienrichtung bereitet auf leitende und mitarbeitende Tätigkeiten in Institutionen der Erwachsenenbildung vor, und zwar insbesondere als Leiter von Volkshochschulen, als Abteilungsleiter beziehungsweise Fachleiter in größeren Einrichtungen, aber auch als Dozenten in bestimmten Kursen. Daneben sind Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen, in Betrieben, Verlagen und in der Bildungsverwaltung möglich.

(2) Das Grundstudium umfaßt:

- Einführung in das Berufsfeld und Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung
- Grundbegriffe, Konzepte und Theorien der Erwachsenenbildung
- Aufgaben und Einrichtungen der Erwachsenenbildung
- Fragen der Entwicklung von Lehrgängen und Kursen, Abschlüssen und Prüfungen
- Geschichte der Erwachsenenbildung in Deutschland; außerdeutsche Einflüsse und internationaler Vergleich.

(3) Das Hauptstudium umfaßt:

- Planung, Verwaltung und Durchführung von Erwachsenenbildung
- Inhalte, Didaktik und Methodik der Sachbereiche und der Veranstaltungsformen
- Leiter, Mitarbeiter und Teilnehmer in der Erwachsenenbildung
- Voraussetzungen des Lehrens und Lernens in der Erwachsenenbildung
- Fragen der Beratung und Fortbildung der Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung
- Erforschung, Auswertung und Beurteilung des Bildungsbedarfs der Erwachsenen
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Beratung in der Erwachsenenbildung
- Forschung und Theoriebildung in der Erwachsenenbildung
- Mitsprache und Mitwirkung in der Erwachsenenbildungspolitik.

(4) Zur Vorbereitung auf die berufliche Praxis und Kompetenz trägt die Teilnahme an Erwachsenenbildungs-Veranstaltungen bei. Hospitationen und Praktika in Einrichtungen der Erwachsenenbildung sollen den Zusammenhang von Studium und Beruf problematisieren. Sie dienen dem Versuch, der Umsetzung eines wissenschaftlich begründeten Handlungskonzeptes in erwachsenenbildnerische Tätigkeit. Zugleich sollen sie das Bewußtsein für Forschungsaufgaben wecken und solche veranlassen.

(5) Wahlpflichtfächer können sein:

- Betriebspädagogik
- Medienpädagogik
- Didaktik eines bereits studierten Faches.

## § 22

## Studienrichtung Medienpädagogik

(1) Das Studium im Bereich der Medienpädagogik kann nur zusätzlich zu einer anderen Studienrichtung absolviert werden. In engem Verbund mit der ersten Studienrichtung soll das Studium auf folgende Berufstätigkeiten vorbereiten:

- Entwicklung medienpädagogischer Ausbildungsgänge im jeweiligen Arbeitsfeld
- Vermittlung medienpädagogischer Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung in pädagogischem und sozialpädagogischem Berufsfeldern
- Beratung bei medienveranlaßten Problembereichen.

(2) Folgende Qualifikationen sollen in der Studienrichtung erworben werden:

- Anwendung pädagogischer Standards im Bereich der Medien
- Beherrschung und Weiterentwicklung von Methoden und Forschungsstrategien für eine rezipientenorientierte Medienpädagogik
- selbstständige Planung und Ausführung von wissenschaftlichen Untersuchungen im medienpädagogischen Bereich
- kritische Beurteilung und Umsetzung wissenschaftlicher Ergebnisse, die für die Medienpädagogik bedeutsam sind
- wissenschafts- und praxisbezogener Umgang mit Medienangeboten in Lern- und Freizeitsituationen
- Kenntnisse der Wirkmöglichkeiten der Medien einschließlich der formalen medienpezifischen Angebotsweisen und Umsetzung von deren Konsequenzen in die medienpädagogische Praxis.

(3) Das Grundstudium umfaßt:

- Einführung in kommunikationswissenschaftliche, medienpsychologische und -pädagogische Theorien
- Wirkungen der Massenmedien
- Methodische Grundlagen der Medienpsychologie und Medienpädagogik
- Medienlehre.

(4) Das Hauptstudium umfaßt:

- Vertiefung der kommunikationswissenschaftlichen medienpsychologischen und -pädagogischen Theorien
- Vertiefung der Methodenkenntnisse, insbesondere medienpädagogische Diagnostik
- Angewandte Kommunikationspsychologie und Medienpädagogik.

(5) Die erforderliche Handlungskompetenz soll durch berufsfeldorientierte Studien erreicht werden, und zwar durch Praktika im pädagogischen Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit der ersten Studienrichtung, bei denen auch medienpädagogische Probleme bearbeitet werden.

(6) Da die Studienrichtung Medienpädagogik nur in Verbindung mit einer anderen Studienrichtung studiert werden kann, entfällt gemäß § 17 Abs. 3 das Wahlpflichtfach.

## § 23

## Studienrichtung Pädagogik der frühen Kindheit

(1) Das Studium der Pädagogik der frühen Kindheit bereitet auf leitende und mitarbeitende (institutionelle und außerinstitutionelle) Tätigkeiten vor, die die Schwerpunkte Familienerziehung (Elternbildung),

Heim- und Kindergartenerziehung, Freizeit-, Spiel- und Medienerziehung haben. Solche Institutionen sind z. B. an Volkshochschulen, Fachhochschulen, Erziehungsberatungsstellen, Verwaltungen von Kindergärten.

(2) Lehrinhalte des Grundstudiums sind:

- Einführung in die Pädagogik der frühen Kindheit
- Anthropologische Voraussetzungen und soziokulturelle Faktoren frühkindlicher Erziehung
- Psycho-soziale Entwicklung des kleinen Kindes
- Frühpädagogische Diagnostik
- Spielen und Lernen
- Vorschulische Erziehungsinstitutionen (mit Einführungspraktikum).

(3) Lehrinhalte des Hauptstudiums sind:

- Familienpädagogik
- Kindergartenpädagogik
- Förderungskonzepte im Vorschulalter
- Curriculare Aspekte vorschulischen Lernens und der Übergänge
- Pädagogische Beratung
- Familien-, Kinder- und Jugendrecht.

(4) Einübung in die berufliche Praxis:

- Erziehung, Betreuung, Pflege: Pädagogische Umsetzung wissenschaftlicher, didaktisch/curricularer, musisch-rhythmischer Erkenntnisse
- Beratung (Einzel-, Gruppen-, Institutionenberatung), z. B. Feldanalyse, pädagogische Einflußnahme, Selbsterziehungstechniken
- Ausbildung und Fortbildung von professionellen und nichtprofessionellen Erziehern
- Planung und Verwaltung: Entwicklung von Organisations- und Koordinationskompetenz für die Umsetzung sozialer und rechtlicher Möglichkeiten in der Früherziehung
- Öffentlichkeitsarbeit: Mediendidaktisch und kommunikationstheoretisch begründete Informationen über die Belange des jungen Kindes; publizistische Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Forschung: Planung, Durchführung und Auswertung eigener Projekte.

(5) Als Wahlpflichtfächer kommen in Frage:

- Sozialpädagogik (Koblenz)
- Medienpädagogik
- Ausländerpädagogik
- Erwachsenenbildung
- Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie
- Didaktik eines bereits studierten Faches.

§ 24

Studienrichtung Schulverwaltung

(1) Das Studium der Schulverwaltung soll künftige Inhaber von Funktionen in der Bildungsverwaltung und -planung befähigen, auf wissenschaftlicher Basis die spezifischen Anforderungen dieser Berufsfelder zu bewältigen (z. B. in der Schulleitung, der Schulaufsicht, der kommunalen Schulverwaltung, der Bildungsplanung).

(2) Das Studium der Schulverwaltung erfolgt in der Regel auf der Basis eines Lehramtsstudienganges. Es wird nur im Rahmen des Hauptstudiums angeboten. Das Studium umfaßt:

- Bildungspolitik und Bildungsplanung im Rahmen des Regierungssystems der Bundesrepublik Deutschland

— Bildungsverwaltung und Schulorganisation in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Regierungssystemen

— Theorie der Planung und Organisation einschließlich Planungs- und Entscheidungstechniken

- Leitungsverhalten und Schulklima
- Haushaltsplanung und Finanzierung im Bildungswesen
- Schulrecht
- Bildungsökonomie
- Lehrerberatung und -beurteilung
- Reform- und Veränderungsprozesse im Schulwesen.

(3) Außer durch die Praktika nach § 29 sollen spezielle Handlungskompetenzen erworben werden durch Rollenspiele, Fallstudien, Mitarbeit an Forschungsprojekten und durch mindestens eine Exkursion zu einer Einrichtung der Bildungsverwaltung oder -planung.

(4) Wahlpflichtfächer können sein:

- Ausländerpädagogik (Landau)
- Medienpädagogik (Landau)
- Organisationspsychologie (Landau)
- Didaktik eines bereits studierten Faches.

§ 25

Studienrichtung Sozialpädagogik

(1) Das Studium der Sozialpädagogik soll zu leitenden Tätigkeiten in den Berufsfeldern Gesundheits-, Jugend- und Sozialhilfe befähigen.

(2) Lehrinhalte des Grundstudiums sind:

- Einführung in Zielkonzeptionen und Theorien der Sozialpädagogik
- Vermittlung von Grundlagenwissen über Handlungsfelder, Institutionen und Adressaten in der Sozialpädagogik
- Überblick über spezifische Handlungskonzeptionen.

(3) Das Hauptstudium fächert sich auf in:

- Zielkonzeptionen, Theorien und Methoden der Sozialpädagogik in vertiefter Form
- Geschichte der Sozialpädagogik
- Sozialpädagogik im internationalen Vergleich
- Gesellschaftsstruktur und soziale Probleme (z. B. Armut, Verwahrlosung, Drogenabhängigkeit, Arbeitslosigkeit, Überalterung)
- Institutionen und Organisationen der Sozialpädagogik
- Jugend-, Familien- und Sozialrecht.

(4) Das Gebiet der beruflichen Praxis umfaßt:

- Beratung, soziale Therapie,
- Sozialpädagogik in einem Lebens(alters)bereich (z. B. Jugendarbeit, Altenarbeit, Gemeinwesenarbeit)
- Organisation, Planung, Verwaltung in Institutionen der Sozialpädagogik.

Ein Gebiet der beruflichen Praxis soll in vertiefter Form studiert werden. Mindestens ein Praktikum soll auf einem Gebiet der gewählten beruflichen Praxis abgeleistet werden.

(6) Wahlpflichtfächer können sein:

- Erwachsenenbildung
- Pädagogik der frühen Kindheit
- Didaktik eines bereits studierten Faches.

§ 26

Studienrichtung Sprecherziehung

(1) Zusätzlich zu einer anderen Studienrichtung kann als weitere Studienrichtung Sprecherziehung an der Abteilung Landau

gewählt werden. Das Studium der Sprecherziehung soll vorbereiten auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich mündliche Kommunikation.

Mögliche Berufsfelder sind: Allgemeine und spezielle Erwachsenenbildung; betriebliche Aus- und Weiterbildung; Lehrerfort- und Weiterbildung; Rundfunkanstalten; Seminare bei Behörden, Verbänden und Vereinen.

(2) Das Grundstudium umfaßt:

- Berufsfelder und Berufsrollen des Sprecherziehers
- Grundbegriffe und Konzepte der Sprechwissenschaft
- Grundbegriffe und Methoden der Sprecherziehung
- Theorie der Sozialisation mündlicher Kommunikationsfähigkeit
- Elementarprozesse des Sprechens und deren Störungen
- Beurteilung der eigenen Gesprächsfähigkeit in verschiedenen Kommunikationssituationen.

(3) Das Hauptstudium umfaßt:

- Didaktik und Methodik der rhetorischen Kommunikation
- Didaktik und Methodik der ästhetischen Kommunikation
- Didaktik und Methodik der Sprechdruckentwicklung
- Grundkenntnisse im Bereich der therapeutischen Situation
- Entwickeln zielgruppenspezifischer Programme und Materialien.

(4) Da die eigene Gesprächsfähigkeit die entscheidende Voraussetzung für eine Tätigkeit als Sprecherzieher ist, sollte sie bereits während des Studiums erprobt und ausdifferenziert werden. Außerdem ermöglichen die Praktika eine erste Überprüfung der Theorie in der Praxis und zugleich eine Rückkopplung praktischer Erfahrungen in theoretische Entwicklungen.

(5) Wahlpflichtfächer können sein:

- Betriebspädagogik (nur Landau)
- Erwachsenenbildung
- Medienpädagogik (nur Landau)
- Sozialpädagogik (nur Koblenz)
- Didaktik eines bereits studierten Faches, insbesondere des Faches Deutsch.

§ 27

Studienrichtung:  
Ein Fach und seine Didaktik

(1) Zusätzlich zu einer anderen kann als weitere Studienrichtung „ein Fach und seine Didaktik“ an den beiden Abteilungen studiert werden. Mit dieser Möglichkeit sollen die berufliche Qualifizierung erweitert und der Eintritt ins Berufsleben erleichtert beziehungsweise die Voraussetzungen für einen beruflichen Aufstieg verbessert werden.

Insbesondere soll das Studium „eines Faches und seiner Didaktik“ auf solche pädagogischen Tätigkeiten außerhalb der Schule vorbereiten, bei denen besondere fachliche und fachdidaktische Qualifikationen erforderlich oder in hohem Maße dienlich sind. Tätigkeitsfelder sind in der Erwachsenenbildung, der pädagogischen Publizistik, der Lehrerfortbildung und der fachberuflichen Weiterbildung auch im Rahmen der betrieblichen Bildungseinrichtungen gegeben.

(2) Aus dieser Aufgabenstellung leiten sich für die Studienrichtung folgende Qualifikationen ab, die der Student erwerben soll:

- Grundlagen, wissenschaftstheoretische Struktur und Methodenpotential der dem Fach korrespondierenden wissenschaftlichen Disziplin
- grundlegende fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit, sich in Teilgebiete des Faches einzuarbeiten
- grundlegende Kenntnisse der Didaktik des Faches und ihrer Anwendungsgebiete sowie die Fähigkeit, sich in spezifische Aufgabenfelder, namentlich des außerschulischen Bereichs, einzuarbeiten
- Einsicht in die Probleme der Übersetzungsarbeit wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahrensweisen auf ein bestimmtes Adressatenniveau
- die Fähigkeit zur didaktischen Konstruktion (Diagnose, Planung, Materialentwicklung, Erprobung, Erfolgskontrolle) bezüglich konkreter Anwendungsfälle
- Einsicht in die Abhängigkeitsverhältnisse von Fachwissenschaft, institutionalisiertem fachlichen Lernen und Gesellschaft.

(3) Den Aufbau des Studiums regeln die Fachbereiche und ihre Seminare im Sinne der genannten Qualifikationsanforderungen in eigener Zuständigkeit. Die Studierenden sind gehalten, ihre individuellen Studienpläne mit den Vertretern der betreffenden Fächer abzusprechen. Das Hauptstudium muß in jedem Falle eine angemessene Vertiefung und Erweiterung der Grundkenntnisse in der Fachwissenschaft und in der Fachdidaktik, auch auf zusätzlichen Anwendungsgebieten, enthalten.

(4) Zum Bereich berufliche Handlungskompetenz zählen Fachpraktika an Schulen und/oder anderen Bildungseinrichtungen im Rahmen der gewählten Fachdidaktik. Es empfiehlt sich in jedem Falle eine Verbindung mit der anderen Studienrichtung.

(5) Da die Studienrichtung „ein Fach und seine Didaktik“ nur in Verbindung mit einer anderen Studienrichtung studiert werden kann, entfällt gemäß § 17 Abs. 3 das Wahlpflichtfach.

(6) Bereits erbrachte Studienleistungen in anderen Studiengängen können angerechnet werden. Im Falle eines abgeschlossenen Lehramtsstudiums wird erwartet, daß die Studierenden mindestens 16 SWS zusätzlich in der Studienrichtung „ein Fach und seine Didaktik“ nachweisen, die vom Eigencharakter der Studienrichtung gefordert sind.

## V. Formen des Studiums

### § 28

#### Lehr- und Lernformen

(1) Lehr- und Lernformen können sein:

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Projekte (Absatz 2)
- Hospitationen (Absatz 3)
- Exkursionen (Absatz 4)
- Trainingskurse für Kleingruppen
- Praktika (siehe § 29).

(2) Die ersten drei Veranstaltungstypen können auch in Kombination miteinander und die beiden letzteren sowohl im Wochen- oder Zwei-Wochen-Turnus oder als Blockseminare — auch außerhalb der Vorlesungszeiten — angeboten werden.

(3) Unter einem Projekt ist ein Verbund von Theorie- und praxisorientierten Veranstaltungsformen zu einem umfassenderem Themenbereich zu verstehen. Das Studium in Projekten dient der Verknüpfung von theoretischer Reflektion und praktischer Erfah-

ung. Es soll die Selbständigkeit der Studierenden fördern, ihre theoretische und praktische Handlungskompetenz festigen und erweitern und ihnen Gelegenheit bieten, an der Lösung fachübergreifender Fragestellungen mitzuarbeiten. Als Bestandteil der Ausbildung sollten Projekte im Grundstudium mehr orientierenden Charakter haben, im Hauptstudium soll darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, im pädagogischen Feld zu forschen.

(4) Hospitationen dienen dem Verstehenlernen von pädagogischen Einrichtungen, ihren Zielen und Zwecken sowie ihrer inneren Organisation. Sie werden einzeln oder in kleineren Gruppen durchgeführt.

(5) Exkursionen dienen dazu, einen Einblick in die Arbeit von pädagogischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule zu erhalten. Sie sind in der Regel Bestandteil einer Lehrveranstaltung.

(6) In Trainingskursen werden Möglichkeiten geboten, berufsbezogene Handlungskompetenzen zu erwerben und bis zur Geläufigkeit zu üben. Beispiele sind: Techniken des Interviews und für Beratungsgespräche, systematische Beobachtungsverfahren; Planungs- und Kreativitätstechniken, Evaluationsmethoden, Anwenderschulung am Personalcomputer.

### § 29

#### Praktika

(1) Zum Studium der Erziehungswissenschaft gehört ein studienbegleitendes Praktikum von 6 Monaten Dauer, das in ein 2-monatiges Grundpraktikum und ein insgesamt 4-monatiges Hauptpraktikum unterteilt ist.

(2) Das Praktikum ist wesentlicher Bestandteil des Studiums. Durch die Praxiskontakte soll der Student die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen pädagogischer Praxis erfahren, insbesondere soll er befähigt werden, Praxis theoretisch zu durchleuchten und methodisch fundierte Handlungen einzuüben. Er soll lernen, seine persönlichen Voraussetzungen, Probleme der sozialen Interaktion und die institutionellen Bedingungen bei der Berufsausübung zu reflektieren.

(2) Praktika sollen durch Lehrveranstaltungen in „pädagogischer Handlungskompetenz“ und „beruflicher Praxis“ vor- und nachbereitet werden. Der Fachbereich stellt eine Praktikumsbetreuung durch Hochschulangehörige sicher.

(3) Das Grundpraktikum ist — nach Möglichkeit — zwischen dem 2. und 3. Semester abzuleisten. Dieses Grundpraktikum kann durch ein im Umfang entsprechend vergrößertes Praxisprojekt oder einen dem Studium vorausgehenden Praxiskontakt (z. B. freiwilliges soziales Jahr) ersetzt werden.

(4) Die Praktika im Hauptstudium sollen dem Studenten die Möglichkeit bieten, pädagogisches Handeln in der gewählten Studienrichtung (eventuell in enger Abstimmung mit einer zusätzlichen Studienrichtung) einzuüben und theoretisch zu reflektieren. Dieses Hauptpraktikum kann in zwei möglichst zusammenhängenden Abschnitten und in der vorlesungsreinen Zeit abgeleistet werden. Praktikumsabschnitte von weniger als 4 Wochen Dauer werden nicht anerkannt. Studierende, die bereits in der Praxis stehen, können ein größeres Praxisprojekt durchführen und beschreiben.

(5) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt nach Vorlage des Praktikantenvertrages, des Praktikumsnachweises und der Tätigkeitsberichte durch den Ständigen Prüfungsausschuß auf Vorschlag des verantwortlichen Betreuers.

(6) Nähere Einzelheiten über die Durchführung des Praktikums und die Anerkennung der Praktikantenzeit sind in dem Studienverlaufsplan geregelt.

### § 30

#### Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise können im Rahmen von Übungen und Seminaren sowie von Projekten und im Anschluß an Praktika in folgenden Formen erworben werden:

— Referat über ein Thema, das innerhalb einer Lehrveranstaltung von Bedeutung ist

— Klausur: Schriftliche Darstellung, bei der mit begrenzten Hilfsmitteln, in einer begrenzten Zeit ein Problem bearbeitet und auf eine mögliche Lösung hingeführt wird. Klausuren, je nachdem ob dieselben im Anschluß an eine Übung oder an ein Seminar angefertigt werden, können zwischen zwei und vier Stunden dauern.

— Kolloquium: Zusammenhängende mündliche Darstellung einer oder mehrerer Fragestellungen und Diskussionen einer Lehrveranstaltung mit einem Lehrenden von mindestens 20 Minuten Dauer. Leistungsnachweise im Rahmen von Kolloquien können nur einzeln erbracht werden.

— Praxisstudie im Rahmen eines Projektes: Schriftliche Darstellung von eigenen Beobachtungs- und Untersuchungsergebnissen in pädagogischen Arbeitsfeldern unter Bezug auf relevante Theorien und Forschungsmethoden.

— Schriftliche Hausarbeit (Semesterarbeit): Schriftliche Darstellung eines umfangreicheren Problemzusammenhanges im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(2) Leistungsbescheinigungen können von allen Lehrenden ausgestellt werden, die in dem entsprechenden Studienabschnitt Lehrveranstaltungen angeboten haben.

(3) Im Grundstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen, die zugleich Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sind:

— zwei Leistungsnachweise in Erziehungswissenschaft

— zwei Leistungsnachweise aus dem Bereich der „Pädagogischen Praxis“

— ein Leistungsnachweis in jeder der gewählten Studienrichtungen

— zwei Leistungsnachweise in Psychologie oder Soziologie

— ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Statistikkursen (4 SWS)

— ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums.

(4) Zur Erbringung eines Leistungsnachweises in Erziehungswissenschaft kann nur zugelassen werden, wer die regelmäßige Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung (Basiskurs) nachweisen kann (Teilnahmeschein).

(5) Im Hauptstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen, die zugleich als Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Hauptprüfung anzusehen sind:

— ein Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft

— ein Leistungsnachweis in jeder der gewählten Studienrichtungen

— zwei Leistungsnachweise im Bereich der „Beruflichen Praxis“ im Rahmen der Studienrichtung(en)

— zwei Leistungsnachweise in Psychologie oder Soziologie

— ein Leistungsnachweis in Philosophie oder Politikwissenschaft

- ein Leistungsnachweis für das gewählte Wahlpflichtfach zur Studienrichtung
- ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Hauptpraktikums.

## VI. Schlußbestimmung

## § 31

## Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau, den 23. Dezember 1987

Der Vorsitzende  
des Gemeinsamen Ausschusses  
der Erziehungswissenschaftlichen  
Fachbereiche in Koblenz und Landau  
der Erziehungswissenschaftlichen  
Hochschule Rheinland-Pfalz  
Dr. Richard B e s s o t h